

Anlage 2

Anweisungen der Beschaffungsstellen über die sozialpolitischen Bedingungen

1. Reichsbahn-Gesellschaft

In dem Vertrage zwischen dem Reichsfinanzministerium und der Reichsbahn-Gesellschaft über die Gewährung eines Darlehens von 100 Millionen *R.M.* ist folgende Klausel enthalten:

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft sagt zu:

1. Die Reichsbahndirektionen werden angewiesen, die Landesämter für Arbeitsvermittlung von der Vergabung größerer Aufträge, welche geeignet sind, den Arbeitsmarkt wesentlich zu beeinflussen, in Kenntnis zu setzen.
2. Es werden Anordnungen dahingehend erteilt, daß Neueinstellungen, die infolge der auf Grund dieses Übereinkommens ergehenden Aufträge notwendig werden, grundsätzlich durch die öffentlichen Arbeitsnachweise zu beschaffen sind.

Ein Einstellungszwang ist hierfür nicht bedingt.

3. Die Unternehmer werden verpflichtet, Aufträge grundsätzlich ohne Zuhilfenahme von Überstunden auszuführen.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft hat über die Anweisungen an ihre Beschaffungsstellen dem Reichsverkehrsministerium folgende Mitteilung zugehen lassen:

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft

Hauptverwaltung
— 42 Nr. 3518 —

Berlin, den 25. September 1926.
W 8, Poststraße 35.

Betrifft: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Auf die Schreiben vom 20. August 1926 — E. II. 23 Nr. 2314 II — und 1. September 1926
— E. II. 22 Nr. 2635 —.

Bei den Mittelbewilligungen aus dem 100-Millionen-Kredit wurden die Reichsbahndirektionen unter Hinweis auf den Zweck dieser Bewilligungen — Bekämpfung der Arbeitslosigkeit — angewiesen,

- a) die Landesämter für Arbeitsvermittlung von der Vergabung größerer Aufträge, welche geeignet sind, den Arbeitsmarkt wesentlich zu beeinflussen, in Kenntnis zu setzen,
- b) die Unternehmer zu verpflichten, bei Neueinstellung von Arbeitern grundsätzlich die öffentlichen Arbeitsnachweise heranzuziehen und die Arbeiten selbst, wenn betrieblich angängig, ohne Zuhilfenahme von Überstunden auszuführen.

Auch sind die Reichsbahndirektionen ersucht worden, bei den Bahnbauten zu Lasten des 54-Millionen-Kredits nach diesen sozialen Richtlinien zu verfahren und den Landesämtern für Arbeitsvermittlung auch von der Vergabung sonstiger größerer bahnsseitiger Arbeitsaufträge Kenntnis zu geben.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
— Hauptverwaltung —
(Unterschrift)

An den Herrn Reichsverkehrsminister

2. Reichspost

Die Reichspost hat an ihre Beschaffungsstellen folgenden Erlaß herausgegeben:

Der Reichspostminister

VIII Wirp.

Berlin W 66, den 9. August 1926.
Leipziger Straße 15.

Arbeitsbeschaffungsprogramm

In der Ministerialkommission für Arbeitsbeschaffung ist der dringliche Wunsch ausgesprochen worden, bei allen vom Reich, den Ländern und Gemeinden usw. zu vergebenden Arbeiten auf eine Verringerung der Erwerbslosenunterstützungsempfänger Bedacht zu nehmen, und zwar dadurch, daß die Unternehmer bei Vergabung der Leistungen und Lieferungen verpflichtet werden: